

VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die ordentliche
SITZUNG
des
GEMEINDERATES

am Dienstag, den 01. Februar 2022 im Turnsaal der Volksschule Pyhra.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 27. Jänner 2022 durch Einzelladung per E-Mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Günter SCHAUBACH, MBA

Vizebürgermeisterin: MMag. Erika ZEH

Die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. GGR Michael FILZ, BSc, MA | 2. GGR Monika FISCHER |
| 3. GGR Ing. Johannes FUCHS | 4. GGR Stefan NAGY |
| 5. GGR Ing. Alois STROBL | 6. GGR Mag. (FH) Christian WATZL, PhD. |
| 7. GR Franz AMBICHL | 8. GR Ing. Johannes BÜCHINGER |
| 9. GR Gudrun FRIEDRICH | 10. GR DI Johann HAGENAUER |
| 11. GR Stefan HAGENAUER | 12. GR Ing. Christian HUBMAYER |
| 13. GR Markus KARNER-STEURER | 14. GR Martin PILLWATSCH |
| 15. GR DI Dr. Claus Stefan SCHMITZER | 16. GR Anna STARKL |
| 17. GR Wilhelm SVOBODA | 18. GR Michaela WAXENEGGER |
| 19. GR Georg WINTER | 20. GR Alexander ZEH, MSc |
| 21. ./. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--------------|---|
| 1. 2 Zuhörer | 2. VB Mag. Susanne Sailer (Schriftführerin) |
| 3. ./. | 4. ./. |

ENTSCHULDIGT WAREN:

- | | |
|----------------------------|--------|
| 1. GR Ing. Franz HAGENAUER | 2. ./. |
| 3. ./. | 4. ./. |

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--------|--------|
| 1. ./. | 2. ./. |
|--------|--------|

Vorsitzender: Bgm. Günter SCHAUBACH, MBA

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Pkt. 2 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Pkt. 3 Verlängerung der Bausperre in Pyhra, Heuberg, Getzersdorf und Wald
- Pkt. 4 Erlassung einer Bausperre in Brunn, Schnabling, Schauching, Reichenhag, Nützing und Weinzettl
- Pkt. 5 Grundstücksverkauf Gst. Nr. 806/4, KG 19552 Pyhra
- Pkt. 6 Grundstücksverkauf Gst. Nr. 837/2, KG 19552 Pyhra
- Pkt. 7 Sondernutzungsvertrag mit der Republik Österreich über die Benützung von öffentlichem Wassergut in der KG Pyhra, WA1-ÖWG-46166/107-2021
- Pkt. 8 Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 360/1, KG 19480 Heuberg gemäß Teilungsplan GZ 19610 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten vom 09.12.2021
- Pkt. 9 Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 269/3, KG Getzersdorf gemäß Teilungsplan GZ 19712 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten vom 17.11.2021
- Pkt. 10 Annahmeerklärung B800727 für die Gewährung eines Investitionszuschusses für die ABA Pyhra, BA 24 RW-Kanal Obergrub
- Pkt. 11 Annahmeerklärung C196634 für die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Ladestation in Pyhra, Parkplatz Naturbadeanlage
- Pkt. 12 Annahmeerklärung C191338 für die Gewährung eines Investitionszuschusses für die PV-Anlage des Hauses der FF Perersdorf
- Pkt. 13 EVN Strom Netzzugangsvereinbarung Nr. S-PL-2021-NZ-216.01
- Pkt. 14 Tarife 2022 für die Naturbadeanlage
- Pkt. 15 Änderung im Informationsblatt über das Bestell- und Abrechnungssystem „Mampf“
- Pkt. 16 Änderung der Benutzer/innenordnung der Gemeindebücherei
- Pkt. 17 Gemeindeumweltbericht des Umweltgemeinderates
- Pkt. 18 Ansuchen Wegsanierung Gst. Nr. 146, KG Obertiefenbach
- Pkt. 19 A.o. Subvention
- Pkt. 20 Corona-Prämie für Gemeindevertragsbedienstete
- Pkt. 21 Personalangelegenheiten DN Nr. 8012

Die Sitzung ist öffentlich. Die TOP 18 - 21 werden in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Pkt. 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Schaubach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder und die Zuhörer. Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Bürgermeister geht nun in die Beratung der Tagesordnung über.

Pkt. 2: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da kein Einwand gegen das Protokoll der Sitzung vom 27.12.2021 erhoben wurde, wird festgestellt, dass dieses Protokoll als genehmigt gilt.

Pkt. 3: Verlängerung der Bausperre in Pyhra, Heuberg, Getzersdorf und Wald

Bgm. Schaubach erinnert an die bestehende Bausperre für großvolumigen Wohnbau mit mehr als 2 Wohneinheiten im Bauland Wohngebiet. Diese Bausperre ist auf 2 Jahre befristet, um der Gemeinde die Zeit zu geben eine Bestimmung für die einzelnen Grundstücke im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan festzusetzen, und läuft nun ab. Sie soll verlängert werden, da der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan noch nicht erneuert wurde. Dies soll im Jahr 2022 erfolgen. Dazu sollen möglichst bald vom Ausschuss für Finanzen, Bau- und Raumordnung Flächen festgelegt werden, die für großvolumigen Wohnbau, für Junges Wohnen, für Betreutes Wohnen udgl. geeignet sind und als solche im Plan gewidmet werden können. Der Flächenwidmungsplan ist nach der öffentlichen Auflage vom Gemeinderat zu beschließen und soll bis Jahresende 2022 rechtskräftig sein. Um sich bis dahin Zeit zu verschaffen, soll auch im restlichen Gemeindegebiet eine Bausperre unter TOP 4 beschlossen werden. Die Bausperre betrifft nur Liegenschaften, die die Widmung „Bauland-Wohngebiet“ haben. Die Errichtung von Einfamilienhäusern oder Doppelhäusern ist davon nicht betroffen. Diese können weiterhin gebaut werden. Die nun ablaufende Verordnung (BS5) soll für 1 Jahr verlängert werden. Der Vorsitzende bringt den Entwurf der Verordnung wortwörtlich zur Kenntnis.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra hat in seiner Sitzung vom 01.02.2022 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die am 11.02.2020 - für die in der Plandarstellung mit der PZ.: PYHR-BS5-12032 näher dargestellten Flächen in der MGM Pyhra - beschlossene Bausperre „BS5“ um ein Jahr verlängert. Der Geltungszeitraum der Verlängerung beginnt am 11.02.2022.

§ 2 Ziel der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 11.02.2020):

Bei den, von der Bausperre betroffenen „BW“-Flächen handelt es sich um die - fast ausschließlich - von Ein- bis Zweifamilienhaus-Bebauung geprägten Wohngebiete an den Ortsrändern von Pyhra und Heuberg sowie in den Siedlungsbereichen Getzersdorf und Wald. Eine weitere, hohe Verdichtung (insbesondere durch dichte, mehrgeschoßige Wohnhausanlagen), würde in den betreffenden Bereichen einerseits der vorhandenen charakteristischen Bauungs- und Nutzungsstruktur widersprechen und andererseits die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen

Ausstattung in der Gemeinde übersteigen.

Es wird daher angestrebt, dass die historisch gewachsene Orts-, Siedlungs- und Bebauungsstruktur in den betreffenden Bereichen zumindest für die Dauer der Bausperre möglichst gewahrt wird.

§ 3 Zweck der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 11.02.2020):

Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch eine Steuerung der Beschränkung des Verdichtungspotentials für Wohnnutzung im Zuge einer Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes erreicht werden (z.B. Festlegung der Maximalanzahl von Wohneinheiten pro Grundstück).

Bis dahin sind in den von der Bausperre betroffenen „BW“-Flächen Bauvorhaben, welche die Errichtung von mehr als 2 Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig.

Die sonstigen Nutzungsmöglichkeiten im Sinne des §16(1)Z.1 des der NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. (z.B. Errichten oder Betreiben von Geschäften, Betrieben und Einrichtungen, die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienen und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursachen) bleiben weiterhin uneingeschränkt zulässig.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Verlängerung der bestehenden Bausperre in den Katastralgemeinden Pyhra, Getzersdorf, Wald und Heuberg auf den Bauland Wohngebiet-Flächen wie in der Plandarstellung „Pyhr-BS5-12032“ dargestellt und zur diesbezüglichen Verordnung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 4: Erlassung einer Bausperre in Brunn, Schnabling, Schaching, Reichenhag, Nützing und Weinzettl

Bgm. Schaubach verweist auf seine Ausführungen unter TOP 3 und ergänzt, dass die Bausperre gemäß Gesetz für 2 Jahre erlassen wird, aber nur für 1 Jahr geplant ist und dann eben vor Ablauf der Frist - mit Erlangung der Rechtskraft des neuen Flächenwidmungsplanes - beendet wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra hat in seiner Sitzung vom 01.02.2022 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für die als „Bauland-Wohngebiet (BW)“ gewidmeten und für die in der Plandarstellung mit der PZ: „PYHR-BS6-12324“ - die Bestandteil dieser Verordnung ist - näher gekennzeichneten Flächen im Bereich der Katastralgemeinden Brunn, Schnabling, Schaching, Reichenhag, Nützing und Weinzettl eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zielsetzung

Bei den, von der Bausperre betroffenen „BW“-Flächen handelt es sich um die - fast ausschließlich - von Ein- bis Zweifamilienhaus-Bebauung geprägten Wohngebiete in den Siedlungsbereichen Brunn, Schnabling, Schauching, Reichenhag, Nützing und Weinzettl. Eine weitere, hohe Verdichtung (insbesondere durch dichte, mehrgeschoßige Wohnhausanlagen), würde in den betreffenden Bereichen einerseits der vorhandenen charakteristischen Bebauungs- und Nutzungsstruktur widersprechen und andererseits die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung in der Gemeinde übersteigen.

Es wird daher angestrebt, dass die historisch gewachsene Orts-, Siedlungs- und Bebauungsstruktur in den betreffenden Bereichen zumindest für die Dauer der Bausperre möglichst gewahrt wird.

§ 3 Zweck der Bausperre bzw. der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch eine Steuerung der Beschränkung des Verdichtungspotentials für Wohnnutzung im Zuge einer Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes erreicht werden (z.B. Festlegung der Maximalanzahl von Wohneinheiten pro Grundstück).

Bis dahin sind in den von der Bausperre betroffenen „BW“-Flächen Bauvorhaben, welche die Errichtung von mehr als 2 Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig.

Die sonstigen Nutzungsmöglichkeiten im Sinne des §16(1)Z.1 des der NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. (z.B. Errichten oder Betreiben von Geschäften, Betrieben und Einrichtungen, die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienen und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursachen) bleiben weiterhin uneingeschränkt zulässig.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Bausperre in den Katastralgemeinden Brunn, Schnabling, Schauching, Reichenhag, Nützing und Weinzettl auf den Bauland Wohngebiet-Flächen wie in der Plandarstellung „PYHR-BS6-12324“ dargestellt und zur diesbezüglichen Verordnung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 5: Grundstücksverkauf Gst. Nr. 806/4, KG 19552 Pyhra

Bgm. Schaubach berichtet, dass ein Antrag zum Grundstückserwerb für diese Liegenschaft von Hr. Michael Ambichl, Hr. Herbert Pottendorfer und Hr. Georg Hofegger eingelangt ist. Das Konsortium ist in Unternehmungsrundung und bietet einen Preis von € 30,00/m² zuzüglich allfälliger Abgaben (Aufschließungsabgaben, Kanaleinmündungsabgabe, Wasseranschlussabgabe, etc.) an. Das Grundstück ist 3.000m² groß, ist als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet und liegt teilweise im Hochwasserabflussbereich der Perschling. Den Käufern ist bekannt, dass das Grundstück der Baulandmobilisierung unterliegt. Das Grundstück ist schon lange im Besitz der Gemeinde, und kann nun gut genutzt werden. Die zukünftigen Eigentümer planen die Errichtung von Lagerhallen und Lagerflächen, sowie zu einem späteren Zeitpunkt ein kleines Büro.

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Verkauf der Liegenschaft Gst. Nr. 806/4, KG 19552 Pyhra, mit einer Fläche von 3.000m² im Bauland-Betriebsgebiet an das Konsortium mit Michael Ambichl, Herbert Pottendorfer und Georg Hofegger zum Preis von € 30,00/m².

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 6: Grundstücksverkauf Gst. Nr. 837/2, KG 19552 Pyhra

Bgm. Schaubach teilt mit, dass ein Kaufangebot für diese Liegenschaft (=ASZ) mit allen baulichen Anlagen, ausgenommen der PV-Anlage, um € 600.000,00 netto vom Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten vorliegt. Der GVU St. Pölten wird darauf eines von 9 Wertstoffsammelzentren im Verbandsgebiet errichten. Das Angebot gilt vorbehaltlich des Beschlusses des Vorstandes des GVU St. Pölten und vorbehaltlich der Einigung des GVU St. Pölten mit dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft, Josef Hagenauer, von dem eine Fläche von ca. 2.000m² als Erweiterungsfläche erworben werden soll. Für diese notwendige Erweiterung wurden bereits Gespräche mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes geführt und diesem auch der Ankauf durch die Gemeinde des restlichen Zwickels anschließend an die Kläranlage zum Preis von € 30,00/m² (= gesamt ca. € 30.000,00) zugesagt. Die danach notwendige Verlegung des öffentlichen Weges erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Die Photovoltaikanlage auf dem Dach soll weiter im Besitz der Gemeinde bleiben und von dieser für die Stromversorgung der Kläranlage genutzt werden.

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht – vorbehaltlich des Beschlusses des Vorstandes des GVU St. Pölten und der Einigung des GVU mit dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft - um Zustimmung zum Verkauf der Liegenschaft Gst. Nr. 837/2, KG 19552 Pyhra („ASZ“) inklusive aller baulichen Anlagen ausgenommen der PV-Anlage zum Pauschalpreis von € 600.000,00 netto.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 7: Sondernutzungsvertrag mit der Republik Österreich über die Benützung von öffentlichem Wassergut in der KG Pyhra, WA1-ÖWG-46166/107-2021

Bgm. Schaubach berichtet, dass für die bereits beschlossene Errichtung des Wasseranschlusses für die Liegenschaft Pyhra 56 eine Querung der Perschling, Gst. Nr. 906, notwendig ist. Die Querung erfolgt auf Höhe der Liegenschaften Gst. Nr. 810 und 830, alle KG Pyhra, in einer Mindesttiefe von 1,20m mit einem Rohr DN 40.

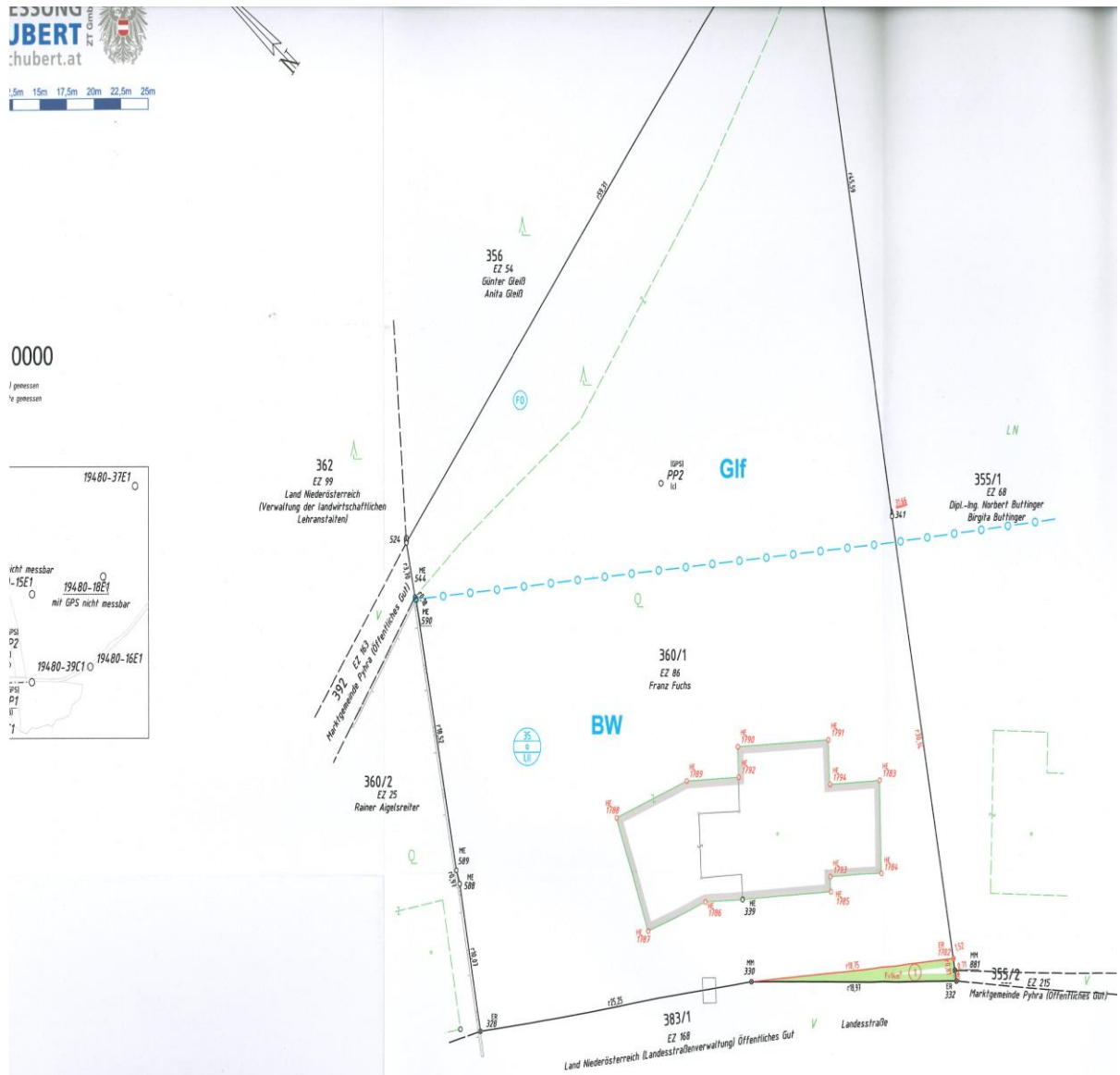
Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum vorliegenden Vertrag mit der Republik Österreich über die Benützung von öffentlichem Wassergut, WA1-ÖWG-46166/107-2021, in der KG Pyhra.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 8: Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 360/1, KG 19480 Heuberg gemäß Teilungsplan GZ 19610 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten vom 09.12.2021

Bgm. Schaubach teilt mit, dass in der KG Heuberg bei der Liegenschaft des Herrn Fuchs eine Abtretung ins öffentliche Gut im Ausmaß von 14m² entlang der Landesstraße erfolgt. Er präsentiert dazu die Kundmachung und den nachfolgenden Plan.



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra hat in seiner Sitzung vom 01.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 4, NÖ Straßengesetz 1999, LGBL. 8500 in der derzeit gültigen Fassung und dem Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, Kremser Landstraße 2, 3100 St. Pölten, GZ 19610 vom 09.12.2021, wird die Teilfläche Nr. 1 des Gst. Nr. 360/1, KG 19480

Heuberg, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und an das Grundstück Nr. 355/2, KG 19480 Heuberg, angehängt.

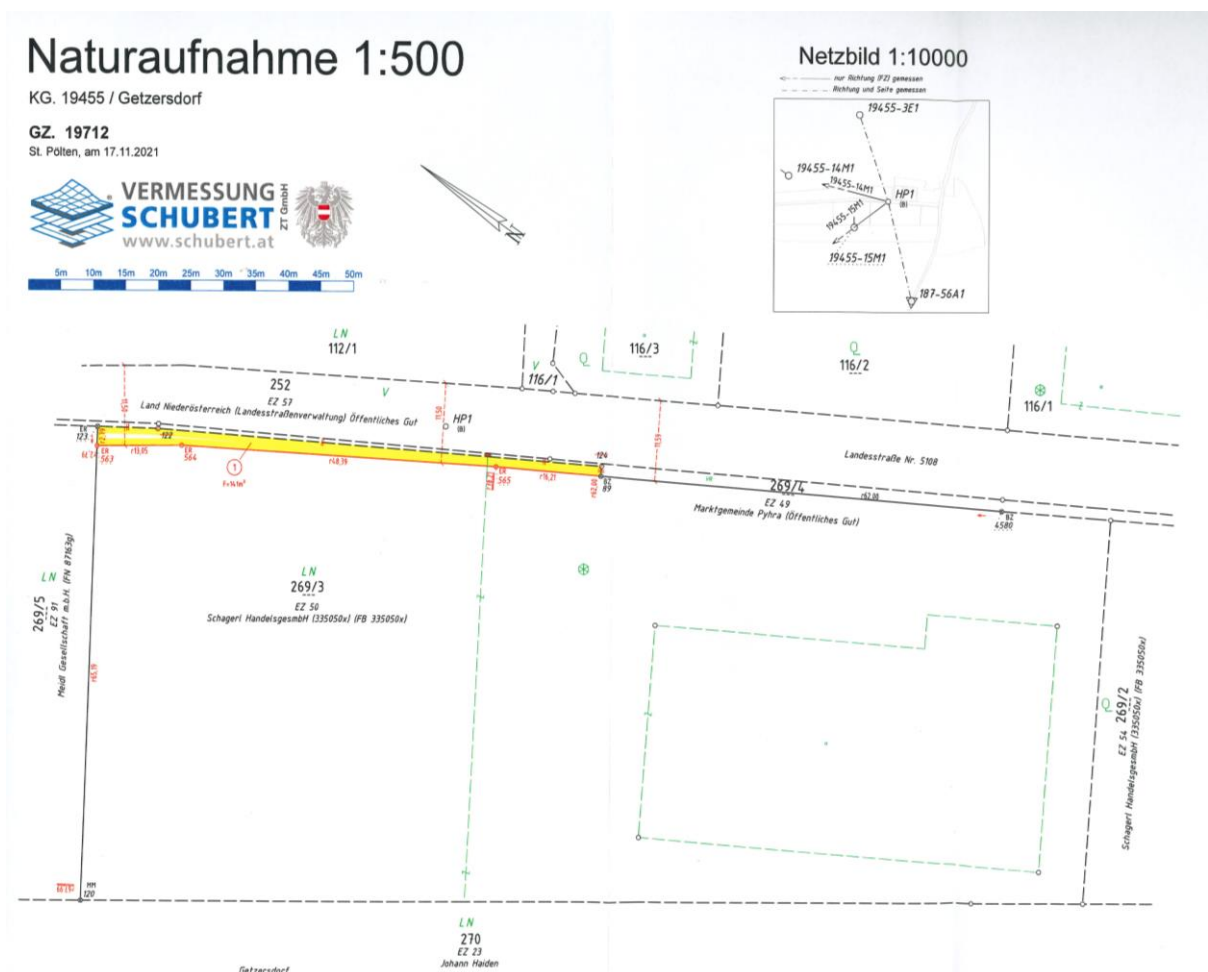
Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 360/1, KG 19480 Heuberg, gemäß Teilungsplan GZ 19610 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, und zur diesbezüglichen Kundmachung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 9: Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 269/3, KG Getzersdorf gemäß Teilungsplan GZ 19712 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten vom 17.11.2021

Bgm. Schaubach berichtet, dass ein Teilungsplan für die Fa. Schagerl in Getzersdorf eingelangt ist, wonach eine Fläche von 141m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Pyhra entlang der Landesstraße abgetreten werden soll.



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra hat in seiner Sitzung vom 01.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 4, NÖ Straßengesetz 1999, LGBL. 8500 in der derzeit gültigen Fassung und dem Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, Kremser Landstraße 2, 3100 St. Pölten, GZ 19712 vom 17.11.2021, wird die Teilfläche Nr. 1 des Gst. Nr. 269/3, KG 19455 Getzersdorf, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und an das Grundstück Nr. 269/4, KG 19455 Getzersdorf, angehängt.

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Verordnung und liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Übernahme in das öffentliche Gut der Teilfläche 1 des Gst. Nr. 269/3, KG Getzersdorf, gemäß Teilungsplan GZ 19712 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten vom 17.11.2021 und zur diesbezüglichen Kundmachung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 10: Annahmeerklärung B800727 für die Gewährung eines Investitionszuschusses für die ABA Pyhra, BA 24 RW-Kanal Obergrub

Bgm. Schaubach teilt mit, dass für die Errichtung der RW-Kanalisation in Obergrub ein Investitionszuschuss in Höhe von € 14.000,00 vom BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gewährt wird. Die vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten betragen € 70.000,00.

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Annahmeerklärung B800727 für einen Investitionskostenzuschuss für die ABA Pyhra, BA 24, RW-Kanalisation Obergrub in Höhe von € 14.000,00.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 11: Annahmeerklärung C196634 für die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Ladestation in Pyhra, Parkplatz Naturbadeanlage

Bgm. Schaubach berichtet, dass für die Ladestationen am Parkplatz bei der Naturbadeanlage vom Klima- und Energiefonds eine Förderung in Höhe von € 5.764,00 in Form eines Investitionskostenzuschusses gewährt wird. Die förderungsfähigen Investitionskosten betragen € 19.214,00.

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Annahmeerklärung C196634 für einen Investitionszuschuss in Höhe von € 5.764,00 des Klima- und Energiefonds für die Errichtung von Ladestationen auf dem Parkplatz bei der Naturbadeanlage.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 12: Annahmeerklärung C191338 für die Gewährung eines Investitionszuschusses für die PV-Anlage des Hauses der FF Perersdorf

Bgm. Schaubach erklärt, dass auch für die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem FF-Haus in Perersdorf eine Förderung in Höhe von € 5.775,00 vom Klima- und Energiefonds gewährt wird. Das entspricht einer Förderung von € 375,00/kWp. Die förderungsfähigen Investitionskosten betragen € 15.589,00.

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Annahmeerklärung C191338 für einen Investitionszuschuss in Höhe von € 5.775,00 des Klima- und Energiefonds für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Haus der FF Perersdorf.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 13: EVN Strom Netzzugangsvereinbarung Nr. S-PL-2021-NZ-216.01

Bgm. Schaubach informiert, dass von der NÖ Netz EVN eine Netzzugangsvereinbarung für die Batteriespeichereinrichtung bei der Volksschule/Kindergarten eingelangt ist. Das Netzbereitstellungsentgelt beträgt € 132,27/kW, das derzeit nicht verrechnet wird. Auch das pauschale Netzzutrittsentgelt von € 15,00/kW gilt als abgegolten.

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Netzzugangsvereinbarung S-PL.2021-NZ-216.01 mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, für den Batteriespeicher im NÖ Landeskindergarten Pyhra.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 14: Tarife 2022 für die Naturbadeanlage

Bgm. Schaubach teilt mit, dass die meisten Tarife unverändert bleiben sollen, außer für die Saisonkarten im Vorverkauf für das Jahr 2022. Für diese erfolgt eine Erhöhung

auf € 22,00. Der Vorverkauf wird von 01.04.2022 bis 31.05.2022 stattfinden. Für Kleinkinder ist beim Kartenkauf ein Altersnachweis vorzulegen.

	Saisonkarten Vorverkauf	Tagespreise	Saisonkarte
Erwachsene JG 2003 und Älter	22,00	7,00	98,00
Senioren/Behinderte JG 1957 und Älter	22,00	6,00	79,00
Jugend 2004 - 2007	22,00	5,00	75,00
Kinder 2008 - 2015	22,00	4,00	49,00
Kleinkinder 2016 - 2022	0,00	0,00	0,00

Karteneinsatz € 4,00

Wortmeldungen: GR S. Hagenauer

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zum Preis für Saisonkarten für die Naturbadeanlage für das Jahr 2022 im Vorverkauf vom 01.04.2022 bis 31.05.2022 auf € 22,00/Karte zuzüglich € 4,00/Karte Einsatz.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 15: Änderung im Informationsblatt über das Bestell- und Abrechnungssystem „Mampf“

Bgm. Schaubach erklärt, dass beim Lieferanten eine neue Bestellsoftware installiert wurde und ab dem 2. Semester in diesem Schuljahr zur Anwendung kommt. Dafür muss die Bestellung der Essen für eine Woche immer am Mittwoch der Vorwoche bis 24 Uhr erfolgen. Diese neue Frist muss in das Informationsblatt der Gemeinde aufgenommen werden. Das Stornieren von Essensbestellungen wegen Krankheit udgl. kann weiterhin täglich bis 08.30 Uhr erfolgen.

**Bestell- und Abrechnungssystem „mampf“
für Kindergarten, Schulische Tagesbetreuung
und TBE**

Liebe Eltern, Schülerinnen und Schüler,
liebe Kindergartenkinder und Pädagoginnen,

um die Organisation der Verpflegung für die Zukunft flexibler und einfacher zu gestalten, nutzen wir ein internetbasierendes Bestellsystem.

Informationen zum System

- Für die spätere Konsumation von Essen muss eine Online-Erstanmeldung durchgeführt werden.
- Für die Erstellung des Ausweises kann ein Foto hochgeladen werden.
- Das Essen muss jeden Mittwoch bis spätestens 24:00 Uhr für die Folgewoche bestellt werden.
- Stornierungen sind für den jeweiligen Tag bis 08.30 Uhr möglich.
- Die Bestellung kann über einen PC oder eine Handy-App erfolgen.
- Die tatsächlich konsumierten Essen € 3,90 (€ 4,10 - ab 1. September 2021) werden im Nachhinein von der Marktgemeinde Pyhra per Erlagschein vorgeschrieben.
- Mit der ersten Essensabrechnung werden einmal pro Semester € 5.- Servicepauschale verrechnet.
- Muss durch Verlust des Ausweises ein neuer ausgestellt werden, entstehen Kosten von € 5.-.
- Bei Zahlungsverzug kann es zur Sperre des Bestellkontos kommen.

Ablauf der Erstanmeldung

- 1) Öffnen Sie die Internetseite login.mampf1a.de/pyhra/
- 2) Klicken Sie den Button: „Neu hier“ auf der linken Bildschirmseite
- 3) Füllen Sie das Online Formular aus-klicken Sie auf den Button „Weiter“ und danach auf „Antrag absenden“.
- 4) Sie erhalten dann zeitnahe eine E-Mail, in der unbedingt der mitgesendete link sofort angeklickt werden muss!
- 5) Die Freischaltung Ihres Benutzerkontos erfolgt über einen Verwalter. Dies kann einige Tage dauern und Sie werden per E-Mail darüber informiert.
- 6) Nun können Sie sich mit Ihrem Benutzernamen (vorname.nachname) und Ihrem Passwort anmelden.

Sollten Sie Probleme bei der Registrierung haben, erhalten Sie Unterstützung am Gemeindeamt der Marktgemeinde Pyhra bei Elisabeth Hochleitner (02745/2208-18) und Kerstin Hackl (02745/2208-14).

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zu dieser Änderung des Informationsblattes über das Bestell- und Abrechnungssystem „Mampf“ ab Februar 2022.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 16: Änderung der Benutzer/innenordnung der Gemeindebücherei

Bgm. Schaubach berichtet, dass die Bücherei in den letzten Jahren modernisiert und auch die angekaufte Software installiert wurde und nun zum Einsatz kommt. Er informiert, dass von der Bücherei und der zuständigen Vizebürgermeisterin angeregt wurde, dass die Tarife für die Entlehngebühren ab 01.02.2022 erhöht und deshalb die Benutzer/innenordnung folgendermaßen angepasst werden soll:

Benutzer/innenordnung Gemeindebücherei der Marktgemeinde Pyhra

Einschreibung

Die Einschreibung kostet € 1,00 und die BenutzerInnen erwerben damit das Recht der Entlehnung aller Medien.

Kinder unter 14 Jahren benötigen für die Einschreibung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der sich damit auch zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen verpflichtet.

Allgemeine Hinweise

Es wird gebeten, die entlehnten Medien schonend zu behandeln und beschädigte Bücher nicht selbst zu reparieren. Entlehnte Medien dürfen nicht weiter gegeben werden. Urheberrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Namens- und Adressänderungen müssen der Bibliothek bekannt gegeben werden. Ihre persönlichen Daten werden ausschließlich für die Bibliotheksverwaltung verarbeitet und unterliegen dem Datenschutz. Besucher und Benutzer der Bücherei anerkennen mit dem Betreten der Bücherei die Bestimmung dieser BenutzerInnenordnung.

Öffnungszeiten:

Donnerstag: 17.00 - 18.30 Uhr
Sonntag: laut Aushang

Entlehngebühren	
Einzelgebühren	
Buch	€ 1,00
Kinderbuch	€ 0,50
CD	€ 0,50
DVD	€ 1,00

Entlehnfrist
3 Wochen
Bei Versäumung des Rückgabetermins werden die für den Zeitraum anfallenden Gebühren eingehoben.
Bitte beachten!
Bei Verlust bzw. Beschädigung eines Mediums sind die EntleiherInnen schadenersatzpflichtig!

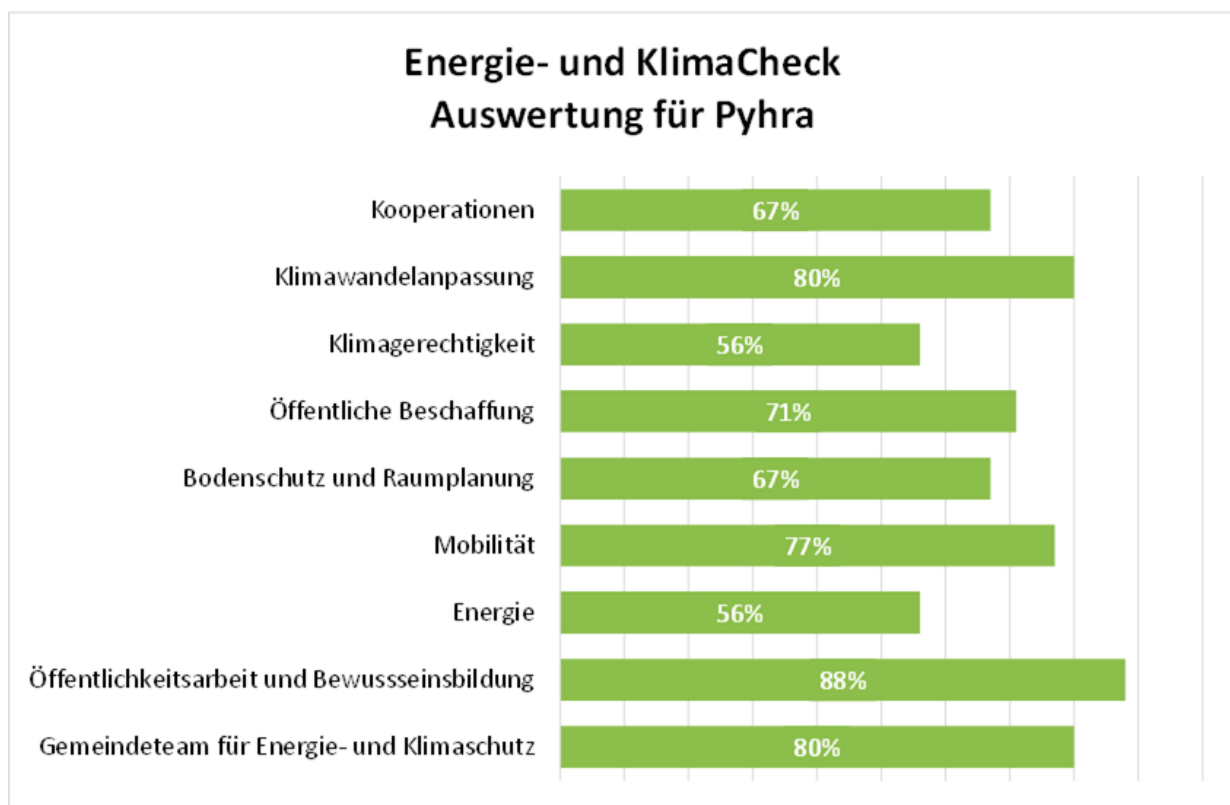
Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Zustimmung zur Änderung der Benutzer/innenordnung der Gemeindebücherei der Marktgemeinde Pyhra ab Februar 2022.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

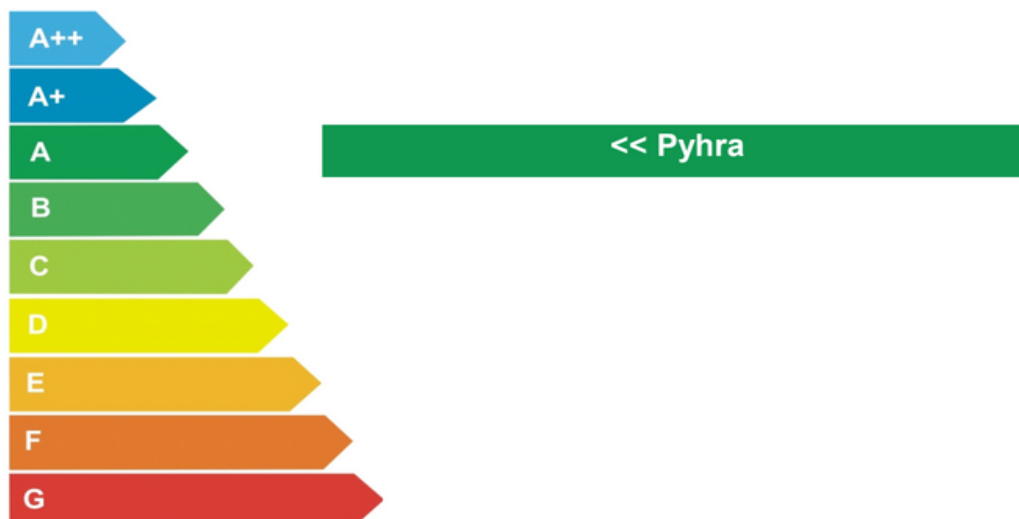
Pkt. 17: Gemeindeumweltbericht des Umweltgemeinderates

Bgm. Schaubach erteilt das Wort an UGR Winter. Dieser teilt mit, dass er gemeinsam mit der Abteilung Umweltschutz des Landes NÖ aus rund 120 Blickwinkel die Umweltaspekte in der Gemeinde Pyhra beleuchtet hat. Das Ergebnis ist in 9 Kategorien zusammengefasst worden:



UGR Winter berichtet über die wichtigsten Maßnahmen, die von der Gemeinde bereits umgesetzt wurden und gibt einen Ausblick über zukünftigen Projekte (Ausbau der Radwege, Ausbau der PV-Anlagen ev. AgroPV, ressourcenschonende Raumplanung, Erosionsschutz). Die Marktgemeinde Pyhra befindet sich auf einem guten Weg.

Klimabündnis-Ausweis 2021 Pyhra



Pyhra ist Vorreiter.

Der Klimabündnis-Ausweis des Klimabündnis Niederösterreich zeigt, wie aktiv eine Gemeinde im Klimaschutz ist. Topwert ist A++. Er zeigt auch, wie viele der insgesamt 80 möglichen Klimaschutz-Maßnahmen die Gemeinde bereits umgesetzt hat.

Pyhra liegt im niederösterreichweiten Vergleich im oberen Drittel.

Antrag von Bgm. Schaubach: Bgm. Schaubach ersucht um Kenntnisnahme.

Zur Kenntnis genommen.

Bgm. Schaubach ergänzt, dass UGR Winter zum Frühjahrsputz am 26.03.2022 ab 9 Uhr im ASZ einlädt. Alle Helfer sind herzlich willkommen, die notwendige Ausrüstung wird zur Verfügung gestellt.

2 Zuhörer verlassen den Sitzungssaal um 19.45 Uhr.

Pkt. 18: Ansuchen Wegsanierung Gst. Nr. 146, KG Obertiefenbach

Näheres im nicht öffentlichen Teil für GR-Sitzungen.

Pkt. 19: A.o. Subvention

Näheres im nicht öffentlichen Teil für GR-Sitzungen.

Pkt. 20: Corona-Prämie für Gemeindevertragsbedienstete

Näheres im nicht öffentlichen Teil für GR-Sitzungen.

Pkt. 21: Personalangelegenheiten DN Nr. 8012

Näheres im nicht öffentlichen Teil für GR-Sitzungen.